

# Die Stimme

## Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.  
Es beziehen durch alle Postanstalten.  
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Mitt. u. D., Karlstr. 47, Telefon 1442.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:  
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachkonto 22221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Petit-  
zeile 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

### Arbeitszeitverkürzung und Krankenkassenbeiträge.

Durch die Krise im Wirtschaftsleben vergrößert sich nicht bloß das Heer der Arbeitslosen, sondern auch die Zahl der Arbeiter, die nur noch mit Arbeitszeitverkürzung beschäftigt werden.

Nach § 12 der Verordnung vom 12. Febr. 1920 ist ein Arbeitgeber nur dann berechtigt, Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl vorzunehmen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 24 Stunden verkürzt worden ist, es sei denn, daß es sich bei Entlassungen um Leute handelt, die gut anderweitig Arbeit finden z. B. weil sie oder ihre Eltern eigene Landwirtschaft haben die ausreichend ist. Es ist notwendig, daß die Betriebsratsmitglieder und Betriebsobmänner darauf achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch eingehalten werden, andererseits daß bei Arbeitsmangel nicht noch solche Arbeiter beschäftigt werden, die andern die Arbeit wegnehmen, obwohl sie in ihrer Landwirtschaft Arbeit und Brot genug finden. Man weiß ja, welche Rolle das Diefeln von Lebensmitteln am Arbeitgeber und Betriebsleiter im Beschäftigungsverhältnis spielt, das aber für andere Arbeiter nicht zum Schaden werden darf.

Nehmen wir an, ein Arbeiter, der pro Stunde 4 M. verdient, arbeitet bei verkürzter Arbeitszeit statt 48 Stunden nur 32 Stunden in der Woche. Muß ein solcher Arbeiter nun die vollen Beiträge zur Ortskrankenkasse oder Betriebskrankenkasse entrichten? Nein, von einem „muß“ kann keine Rede sein. Der Arbeitgeber ist nämlich nach § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920 im Falle der Arbeitszeitverkürzung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend kürzen, d. h. er braucht im angemessenen Falle dem Arbeiter nur 32 mal 4 M., also 128 M. statt 192 M. wöchentlich zu zahlen. § 382 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Die Krankenkassenzahlung kann gestattet, daß Versicherte, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.“ Das ist ein Recht im Interesse der Versicherten, aber wer von diesem Recht keinen Gebrauch machen will, mußte nach dem Wortlaut dieser Bestimmung demnach in eine niedrigere Lohnstufe der Krankenversicherung. Die Krankenkassenbeiträge und Leistungen richten sich nach dem Grundlohn, der entsprechend dem § 180 der R.V.O. festgesetzt werden kann und der sich nach dem Gesamtverdienst richtet. Ist dieser Grundlohn z. B. auf 30 M. pro Tag festgesetzt und erhebt die Klasse 8 Prozent des Grundlohns an Beiträgen, dann sind an Beiträgen für die Krankenkasse wöchentlich 14,40 M. zu entrichten, wovon 9,60 M. der Arbeitnehmer und 4,80 M. dem Arbeitgeber zu bezahlen hat. Arbeitet der Arbeitnehmer aber statt 6 Tage nur 4 Tage in der Woche, also nur 32 Stunden während er 2 Tage in der Woche wohl dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, aber nicht arbeitet, dann ist der Grundlohn niedriger als 30 M. Sein tatsächliches Verdienst von 32 mal 4 M., nämlich 128 M. ist durch die 6 Wochenarbeits-tage zu teilen ergibt also 21,30 M. Der dieser Verdienstklasse entsprechende Grundlohn käme für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge in Betracht, also bei 21 M. Grundlohn ein wöchentliches Krankenkassenbeitrag von 10,08 M. statt 14,40 M.

Aus diesem Vergleiche kann jeder, der verkürzt arbeitet an Hand der Zahlung seiner Krankenkasse ersehen, nach welcher niedrigeren Beitragssstufe er seine Krankenkassenbeiträge nur zu bezahlen braucht. Das Recht, eine andere Lohnstufeneinteilung für die Bezahlung der Krankenkassenbeiträge zu verlangen, hat m. E. jeder der mit verkürzter Arbeitszeit arbeitet, jeder Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Voraussetzung allerdings wird sein, daß es sich nicht um eine unerheblich kurze Zeit handelt. Der Begriff „unerheblich“ wird, wenn die Krankenkassenzahlung nichts anderes bestimmt, eine Beitragszahlungsperiode von 4 Wochen umfassen. Der Abs. 3 des § 318 der R.V.O. besagt: „Mindernd sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die Zahlung anders bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung“ und darunter ist laut Komm. B. 3. R.V.O. 2. Teil Seite 201 die Beitragszahlungsperiode (Einzugsperiode) zu verstehen. Dauer also die Arbeitszeitverkürzung länger, so kann verlangt werden, daß entsprechend dem niedrigen Wochenverdienst eine niedrige Beitragsszahlung zur Krankenkasse erfolgt und zwar mit Beginn der nächsten Beitragsperiode. Dieses Recht ist also m. E. allen gegeben, die verkürzt arbeiten.

Anderes ist es natürlich, ob es im Interesse des Versicherten liegt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, denn die Leistungen der Krankenkasse richten sich nach den Beiträgen. Wer im Erkrankungsfall die höheren Rechte sichern will, wird nach § 382 der R.V.O. beachten, daß keine Aenderung der Lohnstufeneinteilung erfolgt. Darüber soll jeder Arbeitnehmer selber entscheiden. Notwendig war es aber, einmal die rechtliche Seite hervorzuheben, weil darüber oft Streitfragen entstehen.  
H.

### Zur Einheitsorganisation.

Im „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ weist ein Mitglied des Deutschen Landarbeiterverbandes unter obiger Überschrift auf den Zusammenschluß der Unternehmerorganisation hin und schreibt dazu: „Was ergibt sich daraus für eine Nutzenwendung für die Arbeiter? Daß auch sie einmütig handeln müssen zur Abwehr der Anschläge des geeinten Arbeitgebertums. Was geplant ist, dürfte allen Gewerkschaften hinreichend bekannt sein; es erübrigt sich, hier näher einzugehen. Was ist das Gebot der Stunde? Die Arbeiter aller Konfessionen aufzufordern, nach dem Vorbilde der Unternehmer in ihren Organisationen für den Zusammenschluß aller Gewerkschaftsrichtungen zu wirken. Eine einheitliche Kampffront aller Hand- und Kopfarbeiter ist jetzt gegen die Uebermacht des Kapitals notwendig. In wirtschaftlichen Fragen trennt die Gewerkschaften, mögen sie politisch oder konfessionell gespalten sein, nichts. Wenn im organisierten Unternehmertum zur wirtschaftlichen Niederhaltung der Arbeiterklasse Maß ist vom einfachen christlichen Bäuerlein bis zum protestantischen konservativen Krautjunker, vom kleinen Handwerksretter antisemitischer Färbung bis zum jüdischen Bankdirektor, Schwerindustriellen und Schlotbaron, so dürfte jetzt für die zentralen Spitzen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen der Zeitpunkt gekommen sein, zur Vorbereitung zum Sammel aller Lohn- und Gehaltsempfänger mögen die Ansichten derselben politisch und konfessionell noch so weit auseinandergehen. Das Schwergewicht der kommenden Kämpfe

wird auf das wirtschaftliche Gebiet verlagert werden. Ist die Zerklüftung auf politischem Gebiet schon ein Unglück für das deutsche Volk (7 Parteien zogen in den Wahlkampf) so können wir uns auf dem wirtschaftlichen Gebiete derartige Kostbarkeiten nicht leisten; dazu ist die Zeit zu ernst. Vergleicht man damit andere Kulturländer, so haben dort derartige Spielereien keinen Raum. Zwei, drei großpolitische Parteien und größtenteils eine einheitliche Gewerkschaftsrichtung wie in England und Amerika, dürften vollaus genügen.

Die Massen fühlen die Notwendigkeit einer einheitlichen Gewerkschaftsbewegung, weil sie große Vorteile in sich birgt. Die Stoßkraft zur Abwehr der Unternehmerrmacht wird durch die ungeligen Bruderkämpfe innerhalb der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete direkt lahm gelegt. Welche materielle und ideelle Opfer kostet die gegenseitige Bekämpfung der Gewerkschaften, was ist schon an Druckschwärze dafür aufgewendet worden zum Nachteil der Arbeiter und Nutzen des Unternehmertums! Jedem ehrlichen Arbeiterfreund muß die Schamröte ins Gesicht steigen, wenn er sehen muß, daß die Unternehmer aller sonstigen Gegenstände zum Trotz geschlossen marschieren zur wirtschaftlichen und sozialen Bekämpfung der Arbeiterklasse, während Arbeiter- und Angestelltenvereine den Weg, der sie angeht der drohenden Gefahren zusammenzuführen muß, noch nicht gefunden haben.

Die einer deutschen Einheitsgewerkschaftsbewegung noch im Wege stehenden Schwierigkeiten müssen zu überwinden sein. Sie aus dem Wege zu räumen, ist hier nicht Aufgabe des Arbeitsschreibers, dazu ist nicht nur jeder berufen, sondern verpflichtet, der an führender Stelle steht.

Nichts wird die Arbeitgeberchaft mehr schrecken, als die Zusammenfassung aller Gewerkschaftseinrichtungen zum einheitlichen, geschlossenen Handeln auf wirtschaftlichem Gebiete, geschweige von dem ungeheuren Einfluß, der für das gesamte arbeitende Volk — möge die Parlametzusammensetzung sein wie sie will — dadurch erreicht würde.

Das Sehnen nach einer Einheitsorganisation wird nur erfüllt werden, wenn man die Grundsätze der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunster) anerkennt.

„Die Deutschen Gewerksvereine wollen, um die Durchführung ihrer Aufgabe wirksam zu fördern, alle Arbeiter ohne Unterschied des parteipolitischen und religiösen Bekenntnisses umfassen.“ — So heißt es seit der Gründung unserer Organisation in allen Programmen und grundsätzlichen Erklärungen. Wir haben unsere Neutralität jetzt 50 Jahre gegenüber rechts und links verteidigen müssen, wir wurden bekämpft, verhöhnt und verlacht, und das alles, weil wir im Interesse der Einigkeit der deutschen Arbeiterschaft alles aus der gewerkschaftlichen Bewegung ausschalten wollten, was hommend und schädigend für eine Einheitsorganisation war. Wer eine politische oder die christliche Weltanschauung als Grundlage der Arbeiterbewegung bestimmen will, muß sich doch klar darüber sein, daß politisch und religiös nie alle unter einen Hut zu bringen sind, daß man also von vornherein die Arbeiterschaft trennt und spaltet. Wer die Einigkeit des Proletariats will, muß tolerant sein in politischen und religiösen Fragen muß jede ehrliche Ueberzeugung des Nebenkollegen achten, auch wenn man in diesen oder jenen Dingen anders denkt und urteilt. Wer kein Neuling in der Arbeiterbewegung ist, weiß, daß dies der Grundgedanke der Hirsch-Dunster'schen Gewerksvereine stets war und auch heute noch ist. Wer also eine Einheitsorga-

nisation schaffen will, muß unsere Gewerke-  
einsgründung sich zu eigen machen.

So haben wir in Nr. 38 der „Eiche“ vom  
19. Sept. 1919 geschrieben, als wir unsere Stel-  
lung zur Einheitsorganisation begründeten. Aus  
dieser Überzeugung heraus, haben wir die Ar-  
beiter und Arbeiterinnen ermahnt:

Tretet ein in unsere Gewerkevereine!

## Ercheinungszwang bei einseitiger Anrufung des Schlichtungsausschusses.

Von Baurat F r i o n - Stuttgart,  
Vorstand der Schlichtungsausschüsse  
in Württemberg.

Nach § 20 Abs. 1 der Reichsverordnung über  
Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstrei-  
tigkeiten vom 23. 12. 1918, sind bei Arbeitsstrei-  
tigkeiten von Arbeitnehmerschaften zur einseitigen  
Anrufung des Schlichtungsausschusses berech-  
tigt: der Arbeiter, und Angestelltenausschuß, jezt  
gemäß § 66 Ziff. 3 des BVO. der Betriebsrat,  
und, wenn der Betriebsrat die Anrufung ab-  
lehnt, nach § 78 Ziff. 5 der Arbeiter- oder der  
Angestelltenrat; ferner bei Betrieben mit weniger  
als 20 Arbeitnehmern nach § 92 Abs. 1 BVO.  
der Betriebsobmann; wo eine Vertretung nicht  
besteht, die Arbeiterschaft oder Angestellten-  
schaft, d. h. wenigstens die Mehrzahl der Arbeiter oder  
Angestellten; endlich wirtschaftliche Vereinigun-  
gen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit  
Zustimmung der sonst auf Arbeitgeber- oder Ar-  
beitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten, ohne  
diese Zustimmung nur bei Streitigkeiten über die  
Durchführung eines Tarifvertrags.

Ausgangspunkt in allen Fällen ist die Arbeits-  
streitigkeit der Arbeitnehmerschaft eines ein-  
zelnen Betriebs, und Voraussetzung der An-  
rufung ist, daß Verhandlungen zwischen Arbeit-  
geber- und Arbeitnehmerseite vorausgegangen  
sind und zu einer Einigung nicht geführt ha-  
ben. Auf die einseitige Anrufung hin ist der Vor-  
sitzende des Schlichtungsausschusses nach § 23 der  
Verordnung vom 23. 12. 1918 befugt, „zur Ein-  
leitung der Verhandlung und in deren Verlauf  
an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzu-  
laden und zu vernehmen. Er kann für den Fall  
des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 M  
androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben  
einen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustel-  
lung des Strafbescheides Beschwerde statt. Ueber  
die Beschwerde entscheidet die Landzentralbe-  
hörde“ — in Württemberg das Arbeitsministe-  
rium. Darin liegt der Ercheinungszwang für  
die Gegenseite.

Arbeitsstreitigkeiten nach § 20 der genannten  
Verordnung werden auch als Gesamtsstreitig-  
keiten bezeichnet, im Gegensatz zu Einzelstreitig-  
keiten, d. h. Streitigkeiten einzelner Arbeitnehmer.  
Nach der seitherigen Praxis der württembergi-  
schen Schlichtungsausschüsse gehörten zum Begriff  
der Arbeitnehmerschaft — Arbeiterschaft oder  
Angestelltenchaft — wenigstens drei Arbeitneh-  
mer. Beschäftigt ein Betrieb nur einen oder  
zwei Arbeitnehmer, so konnten deren Arbeits-  
streitigkeiten auf Grund des genannten § 20 nicht  
vor den Schlichtungsausschuss gebracht werden,  
weil einer oder zwei Arbeitnehmer nach der bis-  
herigen Auffassung der Schlichtungsausschüsse  
keine Arbeitnehmerschaft dargestellt haben.

Die Arbeitnehmerschaften mehrerer Betriebe  
können in gleichartigen Gesamtsstreitigkeiten  
den Schlichtungsausschuss gemeinsam anrufen,  
entweder durch ihre Betriebsvertretungen oder  
durch einen von den einzelnen Arbeitnehmerschaft-

den bevollmächtigten Vertreter, z. B. eine wirt-  
schaftliche Vereinigung.

Bei Gesamtsstreitigkeiten, die sich auf einen  
ganzen Gewerbebezirk erstrecken und eine einheit-  
liche Wohnregelung, die Durchführung einer Tou-  
renzulage oder eine sonstige gemeinsame For-  
derung betreffen, ist in logischer Folge obiger  
Auslegung des § 20 einseitige Anrufung durch  
eine wirtschaftliche Vereinigung dann möglich,  
wenn und soweit die Arbeitnehmer der einzel-  
nen in Frage kommenden Betriebe Arbeitneh-  
merschaften darstellen und die wirtschaftliche Ver-  
einigung von den einzelnen Arbeitnehmerschaften  
zur Anrufung des Schlichtungsausschusses aus-  
drücklich ermächtigt ist. Nur in diesem Fall kann  
die Gegenpartei (Arbeitgeberverband, Innung  
u. dgl.) auf Grund des § 23 der Verordnung vom  
23. 12. 1918 zum Erscheinen vor dem Schlich-  
tungsausschuss gezwungen werden. Handelt es  
sich also um Kleinbetriebe mit weniger als drei  
Arbeitnehmern oder fehlt bei Anrufung durch  
einen Verband, ganz abgesehen von der Größe  
der Betriebe, die Zustimmungserklärung seitens  
der anrufungsberechtigten Arbeitnehmer, so war  
bisher ein Eingreifen des Schlichtungsausschusses  
nur dann möglich, wenn beide Parteien sich auf  
die Durchführung des Schlichtungsverfahrens  
vor dem behördlichen Schlichtungsausschuss  
einigten.

Dann hat sich aber diese Auslegung des § 20 der  
Verordnung vom 23. 12. 1918, die seinerzeit nur  
als Nothbehelf für ganz kurze Zeit gedacht war,  
mit der fortwährenden Ausbildung des Tarif-  
wesens als zu eng erwiesen. Namentlich in Ge-  
werbezweigen mit zahlreichen Kleinbetrieben war  
es mißlich, daß vielfach eine Anrufung des  
Schlichtungsausschusses deshalb zurückgewiesen  
werden mußte, weil es sich in der Hauptsache um  
Betriebe mit nur einem oder zwei Arbeitnehmern  
handelte und die beteiligten Arbeitgeber, die  
meist nicht organisiert waren, das Erscheinen  
vor dem Schlichtungsausschuss ablehnten. Auch  
ist es in Tarifstreitigkeiten allgemein als eine be-  
sondere Erschwerung des Verfahrens empfunden  
worden und hat zur Ausbildung des wirtschaft-  
lichen Friedens kaum beigetragen, wenn die An-  
rufung eines Verbandes in Sachen des Abschlusses  
oder der Durchführung eines Tarifvertrags  
als unzulässig zurückgewiesen war, weil die Voll-  
machten der Arbeitnehmerschaften fehlten, bzw.  
die Arbeitgeberseite mit Verhandlungen vor dem  
Schlichtungsausschuss nicht einverstanden war.

Tatsächlich kann gesagt werden, daß die Aus-  
legung des Begriffs der Arbeitnehmerschaft mit  
der Zugrundelegung einer Mindestzahl von drei  
Arbeitnehmern eine mehr oder weniger willkür-  
liche war und daß auch einer anderen Auslegung  
des Begriffs der Arbeitnehmerschaft die Berech-  
tigung nicht abgesprochen werden kann. Man  
kann sehr wohl auch dort von einer Arbeitneh-  
merschaft sprechen, wo dieselbe nur aus einem  
oder zwei Arbeitnehmern besteht. Man kann den  
Begriff der Arbeitnehmerschaft in den verord-  
nungsmäßigen Bestimmungen als einen Sam-  
melbegriff auffassen, unter welchem auch ein ein-  
zelner Arbeiter in einem Kleinbetrieb unterge-  
bracht werden kann. Diese Auffassung ist auch  
von den beteiligten Parteien vor dem Schlich-  
tungsausschuss wiederholt zum Ausdruck gebracht  
worden.

Die Schlichtungsausschüsse werden daher, um  
einen tatsächlich dringend empfundenen allge-  
meinen Bedürfnis Rechnung zu tragen, künftighin  
den Begriff der Arbeitnehmerschaft nicht  
mehr abhängig machen von der Zahl der Arbeit-  
nehmer. Auch wenn ein Betrieb nur einen oder  
zwei Arbeitnehmer beschäftigt, können deren Ar-  
beitsstreitigkeiten auf Grund des § 20 der Ver-  
ordnung vom 23. 12. 1918 vor den Schlichtungs-

ausschuss gebracht werden. Die künftige Ein-  
schränkung, daß eine Arbeitnehmerschaft aus we-  
nigstens drei Arbeitnehmern bestehen muß,  
wird fallen gelassen.

Weiterhin wird sich der Schlichtungsausschuss  
bei Gesamtsstreitigkeiten, die sich auf einen ganzen  
Gewerbebezirk erstrecken u. den Abschluß die Ab-  
änderung oder die Durchführung eines Tarifver-  
trags zwischen Arbeitgeber- und Arbeitneh-  
merverbänden oder sonst eine einheitliche Regelung  
von Arbeitsbedingungen betreffen, künftighin in je-  
dem Fall der einseitigen Anrufung zum Eingrei-  
fen für befugt erachten, also auch in denjenigen  
Fällen, wo die Arbeiterschaften vielfach nur aus  
einem oder zwei Arbeitnehmern bestehen. Dem-  
entsprechend wird der Schlichtungsausschuss auch  
in allen solchen Fällen auf Grund des § 23 der  
Verordnung vom 23. 12. 1918 auf die Gegen-  
partei den Ercheinungszwang ausüben. Auch  
wenn der Gegenstand der Streitigkeit erst den  
Abschluß eines Tarifvertrags und nicht dessen ei-  
gentliche Durchführung im Sinne des Wortes bil-  
det, wird der Schlichtungsausschuss auf einseitigen  
Anruf eingreifen und seinen Ercheinungszwang  
ausüben. Die Befugnis zum Eingreifen beim Ab-  
schluß eines Tarifvertrags ergibt sich übrigens  
schon aus § 21 der erwähnten Verordnung, wo-  
nach der Schlichtungsausschuss bei einer Gefähr-  
dung des Wirtschaftsfriedens nicht einmal abzu-  
warten braucht, bis er angerufen wird, sondern  
in geeigneten Fällen von Amts wegen eingreifen  
soll. In § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 23.  
12. 1918 ist gesagt, daß bei Streitigkeiten, für die  
auf Grund eines Tarifvertrags oder einer son-  
stigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und  
Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder  
Schlichtungsstellen angerufen werden sollen, und  
nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungs-  
ausschüsse oder andere Einigungsstellen. Nun  
gibt es Fälle, wo nach den Bestimmungen eines  
Tarifes besondere Schlichtungsstellen zwar vor-  
gesehen, aber noch nicht errichtet sind. In diesen  
Fällen wird sich der Schlichtungsausschuss nicht  
ohne weiteres auf einseitigen Anruf zum Ein-  
greifen verpflichten, denn es liegt auf der  
Hand, daß die Vertragsparteien, wenn sie sich  
gegenseitig zur Errichtung einer tariflichen  
Schlichtungsinstanz verpflichten, zuerst dieser ge-  
genseitigen Verpflichtung nachzukommen haben.  
Der Schlichtungsausschuss wird daher in solchen  
Fällen den Vertragsparteien zunächst die Errich-  
tung der Tarifinstanz nahe legen; erst, wenn die  
Tarifinstanz errichtet ist und auf Anrufung nicht  
tätig wird, hat der Schlichtungsausschuss auf ein-  
seitige Anrufung eingzugreifen. Ist die Tarifin-  
stanz ohne Erfolg tätig geworden, so ist ein Ein-  
greifen des Schlichtungsausschusses nur möglich,  
wenn beide Parteien sich auf die Durchführung  
eines neuen Schlichtungsverfahrens vor dem  
Schlichtungsausschuss einigen. Entsprechend wird  
der Schlichtungsausschuss aber auch von seinem  
Recht des Ercheinungszwanges Gebrauch machen  
können.

## Für die Sägewerksbetriebe Württembergs und Baden

haben nun endlich am 28. und 29. Juli in Frei-  
burg i. Br. unter dem unparteiischen Vorsitzenden  
Prof. S. H o e n i g e r Verhandlungen des Tarif-  
amts stattgefunden. Sie waren mehrmals ver-  
tagt. Wie schon mitgeteilt, stellten am 7. Mai die  
Sägewerksbetriebe den Antrag, die ab 1. April  
gültigen Tariffätze um den Betrag herabzusetzen,  
um den sie in der Tariffassung vom 15. April er-  
höht wurden, weil die Geschäftslage schlecht und  
ein Preisabfall in verschiedenen Lebensbedarfs-

Tafeln können zwar die Zoten  
Aber besser machen nicht.

## Reichsschuhversorgung.

Zur Beachtung für alle Ortsvereine und  
Ortsverbände wird mitgeteilt:

Der Reichsschuhversorgung G. m. b. H. ist die  
Mitteilung geworden, daß verschiedene Gewerk-  
schaften in letzter Zeit für ihre Mitglieder An-  
käufe in Schuhwerk bei Fabrikanten bzw.  
Großhändlern getätigt haben.

Den betreffenden Gewerkschaften scheint das  
Bestehen der Reichsschuhversorgung, Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung, nicht bekannt gewesen  
zu sein. Diese nimmt daher Veranlassung, darauf  
hinzuweisen, daß sie zur Versorgung der minder-  
bemittelten Bevölkerung mit Stragenschuhwerk  
gegründet wurde. Gesellschaften sind das deutsche  
Reich und Großstädte. Die Reichsschuhversor-  
gung G. m. b. H. ist kein privatwirtschaftliches  
Unternehmen, sondern eine im öffentlichen In-

teresse arbeitende und dem Reichswirtschafts-  
ministerium unterstellte Gesellschaft. Sie arbeitet  
nicht nur nicht mit Gewinn, sondern ist durch  
Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in der Lage,  
die Preise für Schuhwerk zu senken und die Ab-  
gabe an die minderbemittelte Bevölkerung zu  
angemessenen Preisen zu ermöglichen.

Die Verteilung erfolgte nach Maßgabe der zur  
Verfügung stehenden Bestände unter Zugrunde-  
legung eines bestimmten Schlüssels zunächst an  
die Kommunalverbände. Die Reichsschuhver-  
sorgung ist jedoch jetzt ermächtigt, auch an die  
Gewerbevereine und Gewerkschaften „Reichsschuhe“  
abzugeben.

Das durch die Reichsschuhversorgung G. m. b. H.  
zur Abgabe kommende Schuhwerk ist aus hoch-  
wertigem Leder hergestellt und wird in ganz  
vorzüglicher Verarbeitung geliefert. Es darf also  
nicht mit **Kriegsschuhwerk** bzw. **Milidärschuh-  
werk** verwechselt werden.

In einer am 30. Juni 1920 stattgehabten Sit-  
zung, an der Vertreter von Kommunalverbänden,  
Arbeitnehmern, Beamten, Angestellten, Schuh-  
groß- und Kleinhandlern sowie Schuhfabrikanten

teilgenommen haben, wurde festgestellt, daß  
gleichwertiges Schuhwerk im freien Handel zu  
den gleichen oder sogar billigeren Preisen, als sie  
von hier berechnet werden, nicht zu haben ist. Der  
Reichsschuhversorgung G. m. b. H. ist bekannt ge-  
worden, daß einzelne Gewerkschaften für durchge-  
nähte Rindbox-Herrenstiefel 155 M, für Damen-  
schuhe 120 M anlegten. Ganz abgesehen davon,  
daß dieses Schuhwerk Winterweiser Stapelware  
war, würde sich bei der Reichsschuhversorgung  
eine qualitativ bedeutend bessere Herren-Rind-  
box-Stiefel auf 115,75 M, der Damenhalbschuh  
fogar auf 83,35 M stellen.

Zur besonderer Beachtung sind die für die  
Schuhwerk-Abgabe maßgebenden Bedingun-  
gen empfohlen.

1) Das von der Reichsschuhversorgung G. m.  
b. H. an die Gewerkschaftenverbände für die min-  
derbemittelte Bevölkerung zur Verteilung gelan-  
gende leberne Stragenschuhwerk wird seiner Be-  
schaffenheit nach in 3 Klassen eingeteilt und ent-  
sprechend berechnet.

Klasse 1, beste Ausführung, hochwertige Leder,  
nur rahmengenügt; Klasse 2 durchgenügt und

artikels eingetretten sei. Die Verhandlungen am 14. Mai scheiterten. Die am 16. Juni erneut ein-  
 eingeleiteten Verhandlungen brachen ohne Ergebnis ab und wurden  
 bis zum 15. Juli vertagt. Wegen dem Streik in  
 Monheim lehnten es aber die Arbeitgeber ab,  
 zu der Tarifanweisung vom 15. Juli zu erscheinen.  
 Das Resultat der Tarifanweisung vom 28. und  
 29. Juli ist nun folgendes:

Ziffer 1. Beide Parteien verpflichten sich, für  
 strikte Durchführung der Beschlüsse des Tarif-  
 amts zu wirken und alle Maßnahmen dazu anzu-  
 wenden. Arbeitsstellen und Ausperrungen,  
 die unter Vertragsbruch erfolgen, werden  
 beiderseits nicht unterstellt.

Ziffer 2. Auf Antrag beider Parteien ent-  
 scheidet der unparteiische Vorsitzende über die  
 Auslegung von Abschnitt 8 vorletzter Absatz des  
 Tarifvertrags: „Alle bestehenden Löhne sind um  
 den gleichen Betrag zu erhöhen wie die Mindest-  
 Löhne“, allein wie folgt:

Die bisherigen Erhöhungen sind um den glei-  
 chen Betrag auf alle bisher bestehenden Löhne  
 vorzunehmen, selbst dann, wenn der Normallohn  
 dadurch überschritten wird. Erhöhung ist auch  
 die Differenz zwischen Einstelllohn und Normal-  
 Lohn, daher haben diejenigen Arbeiter, die am  
 16. Februar 3 Monate im Betrieb waren, auch  
 die Differenz zwischen Einstelllohn und Normal-  
 Lohn zu beanspruchen.

Ziffer 3. Zu dem vom 1. April 1920 ab gül-  
 tigen Einstell- und Normallöhnen werden mit  
 Wirkung vom 15. Juli 1920 an alle in den Be-  
 trieben beschäftigten Arbeiter folgende Zuschläge  
 gewährt:

Tarifklasse	Mann- heim	I	II	III	IV	
Arbeiter unter a	60	25	20	15	15	Pfg. p. Stb.
" " b	60	25	20	15	15	" " "
" " c	60	20	15	10	10	" " "
" " d	40	10	—	—	—	" " "
" " e	25	10	—	—	—	" " "
" " f	25	10	—	—	—	" " "

Ziffer 4. Die vorstehenden Erhöhungen sind  
 mit Wirkung vom 15. Juli 1920 ab in denjenigen  
 Fällen nur zur Hälfte zu gewähren, wo in gan-  
 zen Betrieben und nicht nur für qualifizierte Ar-  
 beiter bereits Lohnerhöhungen (nicht nur in  
 Vorstufe auf zu erwartende Zulagen) gemacht  
 worden sind. Bei Lohnerhöhungen, die Arbeitern  
 in Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse oder  
 ihre Qualifikation gemacht worden sind, wird der-  
 ganze neue Zuschlag gewährt. Bei Halbierungen  
 werden Bruchteile von Pfennigen zu Gunsten der  
 Arbeitnehmer aufgerundet.

Wenn durch die Halbierung der Zulage der  
 Lohn unter den vorstehenden Sätzen (Ziffer 3)  
 zurückbleibt, sind diese Sätze zu gewähren.

Ziffer 5. Zulagen, die als Zuschläge auf die  
 zu erwartenden Zuschläge gewährt worden sind,  
 dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

Will man das Resultat der Verhandlungen  
 werden, dann muß man berücksichtigen, daß die  
 Arbeitgeber noch stark an dem Abbau der Löhne  
 festhielten. Die Verhandlungen in Bayern wa-  
 ren einige Tage vorher ergebnislos gewesen,  
 ein Umstand, den die Arbeitgeber auszunutzen  
 suchten. Trotzdem es nicht gelang, höhere Lohn-  
 zulagen, als auch solche für die Gruppen d, e, u. f  
 in Klasse 2, 3 und 4 zu erreichen, konnte man das  
 Abkommen nicht scheitern lassen, denn durch ein-  
 nen Streik wäre nichts Besseres erzielt. Das  
 Verhalten mancher jugendlichen Arbeiter und die  
 Tariflöhne für diese in anderen Sägetarifen  
 machten es unmöglich, Zulagen für sie durchzu-  
 setzen.

Die Verhandlungen selber haben erneut bewie-  
 sen, daß wenn die Arbeiter in allen Betrieben in  
 schlechter Geschäftszeit nicht fest zur Organisation

halten, die Arbeitgeber die Löhne drücken wer-  
 den. Solange die Lohnunterstützungsstellen  
 einen Lohnabbau nicht zulassen, wird sich die Or-  
 ganisation dagegen wehren. Ob sie es kann,  
 wird vom Verhalten der Arbeiter zu der Organi-  
 sation abhängen.

### Arbeitslosen-Unterstützung.

Bei eintretender Arbeitslosigkeit wird, wenn  
 dieselbe länger als eine Woche dauert, von der  
 2. Woche an, auf die Dauer von 10 Wochen eine  
 Unterstützung gezahlt u. zwar pro Arbeitstag in

Beitragsklasse	I	II	III	IV	V	VI
Wochenbeitrag	4.50	3.50	3.00	2.50	2.25	2.00
Nach einer						
Mitgliedschaft von	M	M	M	M	M	M
52 Wochen	8.00	2.80	2.60	2.40	2.20	2.00
104	8.40	3.20	3.00	2.80	2.60	2.40
156	8.80	3.60	3.40	3.20	3.00	2.80
208	4.20	4.00	3.70	3.40	3.20	3.00
260	4.60	4.40	4.00	3.70	3.40	3.20
520	5.00	4.80	4.40	4.00	3.80	3.40

Beitragsklasse	VII	VIII	IX	X	XI
Wochenbeitrag	1.75	1.50	1.25	1.00	—,75
Nach einer					
Mitgliedschaft von	M	M	M	M	M
52 Wochen	1.80	1.60	1.40	1.20	1.00
104	2.20	2.00	1.80	1.60	1.40
156	2.60	2.40	2.20	2.00	1.80
208	2.80	2.50	2.30	2.10	1.90
260	3.00	2.70	2.50	2.30	2.10
520	3.20	3.00	2.80	2.60	2.40

Bei Festsetzung der Mitgliedsdauer sind die  
 als „frei“ abgestempelten Beitragswochen nicht  
 in Anrechnung zu bringen.

b) Mitglieder, welche innerhalb 12 Monaten  
 den vollen Betrag der Arbeitslosenunterstützung  
 erhoben haben, kann während der nächsten zwölf  
 Monate, vom letzten Unterstützungstage an ge-  
 rechnet, keine Arbeitslosenunterstützung gewährt  
 werden.

Nach zweimaliger Aussteuerung, desgleichen,  
 wenn ein Mitglied in 2 aufeinanderfolgenden  
 Jahren mehr als je 80.— M Unterstützung be-  
 zogen hat, wird in den nächsten 3 Jahren die  
 Unterstützung nur auf 4 Wochen bezahlt.

c) Wenn die Arbeitslosigkeit naturgemäß in  
 bestimmten Zeiträumen, z. B. im Winter durch  
 Frost oder dergleichen wiederkehrt, so wird die  
 Unterstützung nur 4 Wochen lang in 52 aufein-  
 anderfolgenden Wochen gezahlt. Die Berechti-  
 gung zu weiterer Unterstützung tritt nach Ablauf  
 der 52. Woche nach dem letzten Unterstützungs-  
 tage ein.

d) Als Ausweis für die vorhandene Arbeits-  
 losigkeit muß die Invalidenkarte oder der Ent-  
 lassungschein vorgelegt werden. Müssen Mitglie-  
 der aussetzen, dann gelten die ersten vollen 6  
 Tage als Karenzzeit, für die weiteren 6 Tage  
 wird, falls mindestens 6 Aussetzungstage inner-  
 halb 3 Wochen zusammenkommen, die Arbeits-  
 losenunterstützung gezahlt. In Ausnahmefällen  
 entscheidet das Büro bzw. der Hauptvorstand.

e) Die Anweisung zur Zahlung erfolgt in je-  
 dem einzelnen Falle, nachdem der Antrag ge-  
 stellt ist, durch die Hauptleitung.

Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag  
 der Meldung beim Kassierer. Diese Meldung  
 darf frühestens am Tage nach dem Austritt aus  
 dem Arbeitsverhältnis erfolgen.

f) Bei rechtmäßigem Eintreffen des Antrages  
 im Büro wird der Meldetag beim Kassierer, bei  
 verspätetem Eintreffen (von mindestens 4 Ta-  
 gen) der Tag des Einganges im Büro bei Fest-  
 setzung des ersten Unterstützungstages zugrunde  
 gelegt. Wird die Arbeitslosigkeit durch eine Ar-  
 beitsdauer bis 4 Wochen unterbrochen, so beginnt  
 die neue Unterstützungsberechtigung mit dem

Tag der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit.  
 Die arbeitslosen Mitglieder haben sich täglich in  
 der auf dem Kontrollkarte vermerkten Kontroll-  
 stelle zu melden.

g) Ebenso ist die Wiederaufnahme der Arbeit  
 innerhalb zweier Tage nach Antritt derselben  
 dem Ortskassierer und dem Büro schriftlich mitzu-  
 teilen. Wer dies unterläßt, verliert auf 2 Jahre  
 sein Anrecht auf diese Unterstützung.

berlegt ein Mitglied, welches Arbeitslosen-  
 unterstützung bezieht, seinen Wohnsitz nach einem  
 anderen Ort, wo kein Ortsverein besteht, so ent-  
 scheidet jedesmal das Hauptbüro, ob die Unter-  
 stützung weiter zu zahlen ist.

h) Die Beamten sowie der gesamte Vorstand  
 haben sich von der Richtigkeit der von dem ar-  
 beitslosen Mitglieder gemachten Angaben zu über-  
 zeugen.

Wenn ein Mitglied wesentlich falsche Angaben  
 macht, um dadurch Unterstützungen zu beziehen,  
 oder die Arbeit aufnimmt und trotzdem die Un-  
 terstützung weiter erhebt, so kann dasselbe aus  
 dem Gewerbeverein ausgeschlossen werden. Die  
 Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

i) Jedes arbeitslose Mitglied ist verpflichtet,  
 die ihm in seinem Berufe nachgewiesene Arbeit  
 zum normalen Lohn anzunehmen, im Weige-  
 rungsfalle hört die Unterstützung auf.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht ge-  
 währt:

a) Mitgliedern, welche infolge eingetretener  
 Invalidität oder Altersschwäche arbeitsunfähig  
 geworden sind;

b) Mitgliedern, welche selbständig oder für  
 Rechnung anderer ein Gewerbe betreiben;

c) bei Betriebsstörungen wenn der Arbeitge-  
 ber den Lohn zahlt oder zur Zahlung desselben  
 verpflichtet ist;

d) bei längeren Betriebsstörungen, verursacht  
 durch Inventur, Reparatur, Kesselreinigen usw.,  
 wenn die Entlassung nicht erfolgt ist.

### Rundschau.

Für das bayerische Sägewerbe  
 fanden am 28. Juli wiederum Verhandlungen  
 über die Lohnfrage statt. Sie boten dasselbe  
 Bild wie am 25. Juni. Die Arbeitgeber  
 verlangten eine Lohnerhöhung, die Arbeitgeber  
 dagegen einen Lohnabbau von 10 Prozent min-  
 destens für die Lebigen. Da eine Einigung nicht  
 zu erzielen war, wurde am 24. Juli unter dem  
 Vorsitz eines Vertreters des Ministeriums für so-  
 ziale Fürsorge weiter verhandelt. Das Resultat  
 war:

Das Lohnabkommen vom 29. u. 30. April  
 1920 des Tarifvertrages für das bayerische  
 Sägewerbe vom 18. Febr. 1920 wird bis  
 auf weiteres verlängert.  
 Die Unannehmlichkeiten in der Ortsmassenein-  
 teilung, besonders hinsichtlich der Bade- und  
 Fremdenverkehrsorte sollen unbeschadet des  
 § 3 des Tarifvertrages wie bisher durch  
 die Schlichtungskommissionen und die  
 Zentralschlichtungskommission ausgeglichen  
 werden.

In Anbetracht der schlechten Konjunktur und  
 die starke Arbeitslosigkeit blieb nichts anderes  
 den Arbeitgebervertretern übrig, als diese Vereini-  
 barung anzuerkennen.

### Auszug aus dem Sitzungsbericht des Tarifamtes für das Rheinisch-Westf. Bippische Holzgewerbe vom 26. Juni 1920 zu Essen.

Wir machen die Kollegen, besonders diejenigen,  
 welche als Schlichtungskommissionsmitglieder

holzgenagelt in besserer Ausführung; Klasse 3  
 durchgenagelt und Holzgenagelt in guter Aus-  
 führung.

2) Unter Berücksichtigung der den Gewerk-  
 schaften erwachsenen Unkosten ist der Vertriebs-  
 spesenatz auf 8 Prozent des Rechnungspreises  
 festgesetzt.

3) Sonach stellen sich die Preise wie folgt:

a) Herrenstiefel, Größe 40—48	Rechnungs- preis	Vertriebs- spesen	Aufgestempelter Kleinverkaufspreis
Klasse I	162.05	12.95	175.— M
" II	115.75	9.25	125.— "
" III	83.35	6.65	90.— "
b) Damen- und Konf.-Stiefel, Größe 36—42 bzw. 38—39			
Klasse I	148.15	11.85	160.— M
" II	101.85	8.15	110.— "
" III	83.35	6.65	90.— "
c) Knabenstiefel, Größe 36—38 bzw. 40			
Klasse II	83.35	6.65	90.— M
" III	64.80	5.20	70.— "
d) Mädchenstiefel, Größe 31—35			
Klasse II	64.80	5.20	70.— M
" III	46.30	3.70	50.— "

e) Kinderstiefel, Größe 27—30

Rechnungs- preis	Vertriebs- spesen	Aufgestempelter Kleinverkaufspreis
Klasse II	46.30	3.70
III	32.40	2.60

f) Kinderstiefel, Größe 25—28

Rechnungs- preis	Vertriebs- spesen	Aufgestempelter Kleinverkaufspreis
Klasse II	32.40	2.60
III	23.15	1.85

g) Damenhalfschuhe  
 nur Klasse II 83,35 6,65 90.— M  
 sämtlich für ein Paar.

4) Nach Eingang der Rechnung ist der Rech-  
 nungsbeitrag unverzüglich auf das Bankkonto  
 der Reichsschuhversorgung G. m. b. H. bei der  
 Comm.- und Diskontobank, Depositenkasse C.,  
 Berlin-Charlottenstr. 47 oder auf das Postspark-  
 konto der Reichsschuhversorgung G. m. b. H. Ber-  
 lin N. W. T., Nummer 81044, zu überweisen.  
 In jedem Falle ist bei der Ueberweisung die zu-  
 rückerhaltene Geschäftsnummer und die Rechnungsnummer  
 genau anzugeben. Erst nach Eingang des vollen  
 Rechnungsbetrages kann Versandauftrag erteilt  
 werden. Günstig die Nachricht vom Eingang der  
 Zahlung nicht binnen längstens 2 Wochen nach

Absendung der Rechnung hier ein, so muß über  
 die zugeteilten Posten anderweitig verfügt wer-  
 den.

5) Transportspesen sowie Verpackungsmaterial  
 (letzteres zum Selbstkostenpreis) wird von der  
 Lieferfirma nachgenommen.

6) der Eingang der Ware ist sofort der  
 Reichsschuhversorgung G. m. b. H. Abteilung B.  
 zu melden.

7) Das Schuhwert ist bis zum Eingange bei  
 der Gewerkschaft von der Reichsschuhversorgung  
 G. m. b. H. auf deren Kosten versichert.

8) Es wird dringend gebeten, bei allen Zu-  
 schriften und Ueberweisungen die genaue Adresse:  
 Reichsschuhversorgung G. m. b. H.  
 Berlin W. 66., Leipzigerstr. 123a  
 zu beachten.

Die Reichsschuhversorgung bittet die Organisationen  
 diese Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung  
 zu unterziehen. Darum mögen die Vereine in den  
 Versammlungen die Sache besprechen und ihre  
 Entschließung der Reichsschuhversorgung mit-  
 teilen.

fungieren, darauf aufmerksam, daß wir für die Zukunft die hauptsächlichsten Entscheidungen des Tarifamts immer veröffentlicht werden, damit den führenden Kollegen Gelegenheit geboten wird, an Hand dieser Entscheidungen bei etwaigen Differenzen Unterlagen zu besitzen. Es ist daher zu empfehlen, diese Berichte zu sammeln und gut aufzubewahren.

1) Die Schlichtungskommission der Schreinerinnung Hamburg, bittet das Tarifamt, einen Beschluß zu fassen, wie der im Nachtrag zum Arbeitsvertrag stehende Satz: „Arbeitspreise werden angemessen erhöht“, auszulegen ist.

Nach eingehender Aussprache gelangt das Tarifamt zu folgendem Beschluß: „Der Schlichtungskommission Hamburg ist mitzuteilen, daß der Wortlaut ihres Beschlusses, insbesondere das Wort „garantiert“, Missdeutungen Raum läßt. Das Tarifamt ersucht deshalb die Schlichtungskommission den Wortlaut redaktionell neu zu fassen, etwa wie folgt:

Der Durchschnittslohn in Hamburg stieg am 1. März 1920 auf 4,36 M. Die Tarifbehörde waren demnach so zu ändern, daß bei durchschnittlicher Leistung in der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Verdienst von 115 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes erzielt wird. 115 Proz. ergibt einen Stundenverdienst von 5 M. Demnach ist der Tarifsatz zu bemessen.

2) Ein Schreiner klagt gegen seinen Arbeitgeber auf Entschädigung für 3 Ferientage. Die Sache ist folgende: Der Kollege arbeitete vom 9. April 1919 bis 24. April 1920 bei der Firma. Er hatte also laut Vertrag Anspruch auf Ferien in der Zeit vom Mai bis Oktober 1920. Die Firma hat nun ganz einseitig das Arbeitsverhältnis mit dem Kollegen am 24. April gelöst. Das heißt, der Kollege wurde von der Firma einfach entlassen.

Das Tarifamt hat nun entschieden, daß die Firma dem betreffenden Kollegen die drei Ferientage zu bezahlen hat. Den Lohn für diese Tage hat nun die Firma nicht an den betreffenden Kollegen zu zahlen, sondern an die Verwaltung des christl. Holzarbeiterverbandes, dessen Mitglied der betr. Kollege ist. Diese hat den Betrag an den Kollegen erst auszusahlen, wenn er auch wirklich die Ferientage ausnützt, also nicht arbeitet. Hat also der Kollege eine neue Arbeitsstelle genommen, so nimmt er von seinem jetzigen Arbeitgeber die drei Tage Ferien, erhält aber seinen Lohn von seinem alten Arbeitgeber, der ja den Betrag an den christl. H. A. hinterlegt hat. Hat er den Urlaub bis zum 20. Sept. nicht genommen, so erlischt sein Anspruch, und wird das Geld dem früheren Arbeitgeber wieder zurückgezahlt.

Zu der ganzen Urlaubsfrage sei noch kurz zu bemerken, daß der jetzige Zustand in der Handhabung sich auf die Dauer überhaupt nicht aufrecht erhalten läßt. Es wird jedem vorwärtstrebenden Kollegen jede weitere Entwicklungsmöglichkeit genommen. Nehmen wir doch einmal an, daß ein junger Kollege vielleicht (mit Lehrzeit imbegriffen) 5 Jahre bei seinem Lehrmeister war. Er hat nun Anspruch auf 4 Tage Ferien. Nun möchte er sich aber verbessern. Zur Strafe nun, daß er vorwärts will, muß er bei dem neuen Meister erst wieder ein Jahr arbeiten, ehe er Anspruch auf Ferien hat. Wir werden ja aus den Streitfällen nie herauskommen, wenn dieser Zustand nicht von Grund auf geändert wird, zumal auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bei dieser Frage eine große Rolle spielen. Keiner will nachher die Lasten tragen. Hier das richtige zu treffen, muß unser aller Aufgabe bei den nächsten Vertragserneuerungen sein.

### Zur Preisbewegung auf dem Holzmarkt.

An die bayerische Staatsregierung hat der demokratische Landtagsabg. Schreyer folgende kurze Anfrage gerichtet: „Der an sich erfreuliche Rückgang der Preisbewegung auf dem Holzmarkt droht leider in Verbindung mit der Währungssteigerung auf dem Warenmarkt zu einer Katastrophe für zahlreich existierende Holzgewerbe zu werden. Ist die Staatsregierung als wichtigster Beteiligter des bayerischen Waldbestandes bereit, Hilfsmaßnahmen zu unternehmen, um diese Krisis zu mildern und insbesondere den hievon betroffenen Holzverarbeitenden Betrieben entgegenzukommen 1. durch wohlwollende, langfristige Stundung fälliger Holzgelde unter Zinsnachlass und in vereinzelten, besonders gelagerten Fällen auch unter Preisermäßigung; 2. durch Gründung und Mitbeteiligung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsbank für Verluste im Holzgeschäft; 3. durch Ermöglichung einer vorübergehenden Erhöhung der Holzhauskontingente, wobei in erster Linie an Veredelungsprodukte gedacht werden muß unter Fortfall oder teilweiser Befreiung von der Reichsausfuhrabgabe? — Ist die Staatsregierung weiterhin bereit, an einer Stabilisierung der Holzpreise unter dem Gesichtswinkel einer verständigen Preispolitik mitzuwirken durch Vermehrung der freihändigen Holzverkäufe, der Lokalversteigerungen mit beschränktem Preisfreis und durch bessere Zusammenarbeit des Waldbestandes mit den Berufs- und Fachverbänden des Holzgewerbes gemäß den Grundrissen, wie sie im Erlaß des Finanzministeriums (Ministerialabteilung) vom 14. Januar 1920 niedergelegt sind?“

### Wohnsteuer in Sicht.

Vom Reichswirtschaftsrat ist der nachstehende Antrag angenommen und dem gemeinsamen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Unterausschuß überwiesen worden: „Die Bautätigkeit steht überall trotz der außerordentlich großen Wohnungsnot unmittelbar vor dem Erliegen, weil die bereitgestellten Ueberteuerungszuschüsse in gar keinem Verhältnis mehr stehen zu den ungeheuer gestiegenen Unkosten. Damit wird, und zwar in aller nächster Zeit, schwerste Arbeitslosigkeit auf einem sehr großen Wirtschaftsgebiet ausbrechen, auf dem sie durch richtige und rechtzeitige Maßnahmen bestimmt zu vermeiden war. Neben den in erster Linie erforderlichen Vorkehrungen zur Herabsetzung unberechtigt hoher Baustoffpreise müssen Mittel beschafft werden, um die Ueberteuerung durch neue hohe Zuwendungen tragbar zu machen und dadurch die Miethilfe in den alten und den neuen Häusern in richtige Beziehung zu bringen. Die Reichsregierung wird deshalb auf das dringendste aufgefordert, damit das deutsche Wirtschaftsleben nicht unüberwindlichen Schäden erleidet, die notwendigen gesetzgeberischen Schritte sofort zu tun, insbesondere auch durch sofortige Einbringung und stärkste Betreibung einer Vorlage über eine zweckentsprechende Wohnsteuer.“

### Ernährung und Arbeitslosigkeit.

Der Landesverband der Deutschen Gewerbetreibenden (Hirsch-Dunder) in Württemberg richtete an das Staatsministerium eine Eingabe bezüglich Besserung unserer Ernährungsverhältnisse, Preisabbau und auch um zu dem derzeitigen Umfange der Arbeitslosigkeit und ihren Folgen Stellung zu nehmen. Der Eingabe folgte eine mündliche Besprechung mit einer Kommission, die aus Führern der Gewerbetreibenden und Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis bestand. In dieser Besprechung wurde die Ueberzeu-

gung gewonnen, daß seitens des Ernährungs- und Arbeitsministeriums alles getan wird, was zur Zeit möglich erscheint und Mittel und Wege gesucht werden, um nach beiden Richtungen hin Erleichterungen zu schaffen. Das Ernährungsministerium wird dem Wunsch der Kommission, die in Frage kommenden Körperschaften über den Stand unserer Ernährungsverhältnisse und über zukünftige Wege in regelmäßigen Zusammenkünften Aufklärung zu geben, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Zu Arbeitslosigkeit stand die Frage im Mittelpunkt, ob die derzeitige Art der Erwerbslosenfürsorge den Umfang der Arbeitslosigkeit mildern könne. Hier sind neue Wege der produktiven Erwerbslosenunterstützung im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Erwerbslosenfürsorge in Erwägung gezogen, worüber die Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsrat zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind. Die Auswertung zur noch nicht abgeschlossenen Art der Erwerbslosenunterstützung ist an behördlicher Stelle durch die ersten Versuche mit Birmafenen noch nicht erschöpft, jedoch ist beabsichtigt, den Gemeindeverwaltungen Erleichterungen zur Inangriffnahme von Notstandsarbeiten durch das Mehrfache der Ersparnisse an Erwerbslosenunterstützung aus Reichsmitteln zu reichen. Bemerkenswert ist, daß den Umfang der Arbeitslosigkeit zu mildern auch von Amtswegen die Meinung besteht, daß die Reichsverordnung — vor der Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitern, die Arbeitszeit auf 24 Stunden wöchentlich zu verkürzen — nicht immer so beachtet wird, als es sein müßte. Vor allen Dingen wird aber das größte Augenmerk der Betriebsräte auf die volle Auswertung des Betriebsrätegesetzes als Mittel zum Zweck hingelenkt werden müssen, damit vorkommenden Falles die gesetzlichen Vorschriften nicht absichtlich umgangen oder überschritten werden.

### Amliche Bekanntmachungen.

#### Beitragsfrei.

Von der Zahlung des Beitrages für Gewerbetreibende sind befreit: Mitglieder, welche Erwerbslosenz-, Streit-, Ausherrungs- oder Maßregelungsunterstützung beziehen. Beitragsfrei sind aber nur die Wochen, in der für mindestens 4 Tage Unterstützung gezahlt wurde. Ein Erwerbsloser z. B. muß den Beitrag zahlen für die ständige Karenzzeit, also für die erste Woche, für die es im Falle der Erwerbslosigkeit noch keine Unterstützung gibt. Ausgesteuerte Mitglieder sind auch für die Wochen beitragsfrei, in der sie erwerbslos sind, ohne Anspruch mehr auf eine Unterstützung zu haben; nicht bezugsberechtigte Mitglieder im Falle der Erwerbsunfähigkeit von der zweiten Woche ab.

Für unsere besondere Krankenunterstützungskasse und für die Sterbekasse gibt es keine beitragsfreie Wochen. Diese Beiträge sind allwöchentlich im Voraus zu entrichten wie sonst die Beiträge zur Gewerbetreibendenkasse.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 33. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine S. D.

Betriebsratsmitglieder!  
(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Ersatzmitglieder)  
Groß-Berlins,

Insoweit sie den Deutschen Gewerksvereinen angehören!  
Freitag, den 20. August 1920, abends pünktlich  
7 Uhr, im Verbandsbüro der Deutschen Gewerksvereine, Greifswalderstraße 221/23

#### Unterrichtsabend.

„Die Neuregelung der Arbeitsordnung.“  
Referent Kollege E. Joseph.

Pünktliches Erscheinen dringend notwendig.  
Teilnehmerkarte legitimiert.

Soziale Kommission: Arbeitsausgang:  
gez. Neustedt. gez. Lange.

### Diskutierklub Berlin.

Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei  
Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

#### Eiserne Ziehklängen - Hobel

tausendfach bewährt  
à Stück 25 Mk., von  
6 Stück ab portofrei.  
Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3.75 Mark.  
Ziehklängen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5 25 Mk., Schinder à 9.50 Mk., Bohrstiftsteller mit Aufreißer 8 Mk., Schlangenhohler, 7-19 mm, 8.50 Mk., Leimkratzer D. B. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Reichenstraße 51  
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

### Stuhlflechtröhre

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,  
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund  
sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Reichenstraße 51.

Frankfurt a. M. Das  
Arbeitersekretariat und der  
Arbeitsnachweis der deut-  
schen Gewerksvereine befindet  
sich Laubengasse 5 III. —  
Durchreisende und arbeitslose  
Kollegen wollen sich dort mel-  
den.

Dortmund. Arbeitsnach-  
weis und Unterstützung im  
Büro Arntstraße 7.

Ortsverb. Selsenkirchen.  
Diskutierklub. Sitzung jeden  
Mittwoch pünktl. 8 Uhr abds.  
im Lokale Kapar Simon, Sel-  
senkirchen, Alter Markt 16.

Ortsverb. (Ortsverband).  
Durchreisende Gewerksvereins-  
kollegen erhalten 75 % Orts-  
geschenk beim Kollegen Kol-  
n o w s t i, Kuhlfeldstraße 1.